


Berichterstattung zum Lärmaktionsplan

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. Stufe (2024)

Kommune	Ingersleben	
Bundesland	Sachsen-Anhalt	

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Ingersleben
Gebietskörperschaft	Gemeinde
Amtlicher Gemeindeschlüssel	15083323
Vollständiger Name der Behörde	Verbandsgemeinde Flechtingen
Straße	Lindenplatz
Hausnummer	11-15
Postleitzahl	39345
Ort	Flechtingen
E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>)	info@vg-flechtingen.de
Internet-Adresse (<i>freiwillige Angabe</i>)	http://www.vg-flechtingen.de/

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ¹

Beschreibung der Gemeinde

Die Gemeinde Ingersleben gehört zur Verbandsgemeinde Flechtingen. Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Morsleben, Alleringersleben, Ostingersleben, Eimersleben und Eimersleben Vorwerk zusammen und hat eine Fläche von 31,3 km². Mit Stand vom 31.12.2022 leben in der Gemeinde Ingersleben 1.333 Einwohner. Die Bundesstraße 1, die Braunschweig mit Magdeburg verbindet, führt direkt durch die Gemeinde. Durch das Gemeindegebiet verläuft ein Streckenabschnitt der Bundesautobahn (BAB) 2 mit der Abfahrt Alleringersleben. Im betreffenden etwa 10,89 km langen Streckenabschnitt der BAB 2 beläuft sich die Verkehrsbelegung auf eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) in Höhe von 74.000 Kfz/24 h bei einem Schwerlastverkehrsanteil von 27%. Somit besteht für die Gemeinde Ingersleben sowohl die Pflicht zur Lärmkartierung als auch zur Lärmaktionsplanung hinsichtlich der Verkehrslärmeinwirkungen, die von diesem Hauptverkehrsstraßenabschnitt ausgehen. Die Ortsteile Alleringersleben, Ostingersleben und Eimersleben Vorwerk befinden sich in unmittelbarer Nähe zur BAB 2. Die erste Bebauung in Alleringersleben beginnt in einer Entfernung von ca. 375 m, die erste Bebauung des Ortsteils Ostingersleben liegt nur 116 m von der BAB 2 entfernt und im Ortsteil Eimersleben Vorwerk sind es von der BAB 2 bis zur ersten Bebauung 347 m. Einzig der Ortsteil Ostingersleben wird von einer an der Nordseite der BAB 2 angeordneten etwa 1.170m langen Lärmschutzwand (hier: Alukassetten hochabsorbierend) etwas vom Verkehrslärm abgeschirmt. Ungeachtet der Abschirmung durch eine Lärmschutzwand ist die Ortschaft Ostingersleben lärmkartierungspflichtigen Geräuscheinwirkungen ausgesetzt. Gleiches trifft auf die Ortsteile Alleringersleben und Eimersleben Vorwerk zu.

erstmalige Aufstellung
des Lärmaktionsplans

ja

Fortschreibung/ Überarbeitung des
Lärmaktionsplans

nein

vom:

1.3 Rechtlicher Hintergrund ²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Eine Übersicht geltender nationaler Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm verwendet werden enthält Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung. Das Dokument kann auf folgender Internetseite abgerufen werden:

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden (*freiwillige Angabe*)

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Ausgehend von den nationalen Auslösewerten für die Lärmsanierung an bestehenden Straßen in der Baulast des Bundes dienen vorliegend die Lärmbelastungspegel LDEN = 65 dB(A) sowie LNight = 55 dB(A) als orientierende Kenngrößen für die Lärmaktionsplanung. Es sollte sichergestellt werden, dass an Wohngebäuden sowie Schulen, Krankenhäusern und Kindergärten zumindest diese Belastungspegel unterschritten werden. Belastungen oberhalb dieser Schwellenwerte sind Auslöser für in Betracht zu ziehende Maßnahmen zur Lärminderung.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind ³

2.1.1 Hauptverkehrsstraßen (freiwillige Angabe)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isophonenbändern

L _{DEN} [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl	325	281	88	2	0

L _{NIGHT} [dB(A)]	>45-50	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	156	374	219	35	0	0

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L _{DEN} [dB(A)]	55 - 64	65 - 74	>75
Fläche/km ²	23,07	10,57	2,03
Wohnungen/Anzahl	289	43	0
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	110	38

2.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten ⁴

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

696

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

628

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen / bei LAP ohne Maßnahmen: Begründung des Abwägungsergebnisses ⁵

Bezüglich Hauptverkehrsstraßen und sonstigen Lärmquellen

Der betreffende Streckenabschnitt der BAB 2 wurde planfestgestellt. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erfolgte eine Beurteilung der Geräuscheinwirkungen nach den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Diese Vorgaben waren Anlass für die Errichtung einer Lärmschutzwand zwecks Minderung der Verkehrsgeräuschimmissionen in nördlicher Ausbreitungsrichtung (hier: Ortsteil Ostingersleben). Wie aus der Lärmkartierung ersichtlich ist, werden - trotz dieser Lärminderungsmaßnahme - in den Ortsteilen Alleringersleben, Ostingersleben und Eimersleben Vorwerk durchweg Lärmbelastungen oberhalb der kartierungspflichtigen Schwellenwerte für LDEN bzw. LNight verzeichnet. Vordergründig geht es darum, dass künftig keine Betroffenen in den Geräuschpegelklassen LDEN > 65 dB(A) [derzeit 90 betroffene Einwohner] und LNight > 55 dB(A) [derzeit 254 Einwohner] auftreten. In der Vergangenheit hat die Gemeinde Ingersleben zusammen mit der Gemeinde Erxleben den Baulastträger der BAB 2 auf diese Situation aufmerksam gemacht und versucht den Baulastträger zu Maßnahmen zur aktiven Lärminderung zu bewegen. Es wurde unter anderem der Einbau von offenporigen Asphaltbelägen für die gesamte Fahrbahn, zusätzliche Lärmschutzwälle oder Lärmschutzwände und eine Begrenzung der maximalen Höchstgeschwindigkeit gefordert. Die Gemeinde Ingersleben ist weder Baulastträger noch hat sie die finanziellen Mittel und Möglichkeiten diese Maßnahmen umzusetzen. Dementsprechend sieht die Gemeinde Ingersleben die Verantwortlichkeit zur Lärminderung klar beim Verursacher d.h. beim Baulastträger der BAB 2 (hier: Autobahn GmbH).

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans ⁶ *(freiwillige Angaben)*

Kosten-Nutzen-Analysen	<input type="checkbox"/>
Höhe der Lärmbelastung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Zahl der lärmbelasteten Menschen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja

Zusätzliche Kriterien / Erläuterungen:

Die zentrale Kriterien für die Prioritätensetzung von in Betracht zu ziehenden Lärminderungsmaßnahmen stellen die Höhe der Lärmbelastung in Verbindung mit der Zahl der hiervon betroffenen Menschen dar. Von Seiten der Gemeinde Ingersleben wird angestrebt, dass im Gemeindegebiet möglichst keine bzw. allenfalls geringe Lärmbetroffenheiten in den Lärmpegelklassen >65-69 dB(A) für LDEN und/oder >55-59 dB(A) für LNight zu verzeichnen sind. Insofern wird prioritär eine Verringerung der Personenzahl von derzeit 90 (LDEN) bzw. 254 (LNight) in diesen Lärmpegelklassen angestrebt. Vorzuziehen sind hierbei Maßnahmen an den Geräuschquellen gegenüber lokalen Maßnahmen an den am stärksten lärmbelasteten Einwirkorten, da dies abgesehen von der Verbesserung der Lärmsituation an den Hot Spots stets zu einer flächendeckenden Minderung der Lärmeinwirkungen beiträgt. Da die BAB 2 nicht der Baulastträgerschaft der Gemeinde Ingersleben unterliegt, kann letztlich nur der Baulastträger (hier: Autobahn GmbH) aktive Lärminderungsmaßnahmen veranlassen. Kosten-Nutzen-Analysen verschiedener Alternativen von Lärminderungsmaßnahmen sind erst dann angezeigt, wenn die grundsätzliche Bereitschaft zur Durchführung von (aktiven) Lärminderungsmaßnahmen seitens des Straßenbaulastträgers besteht.

3. Maßnahmeplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁷

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)
1	Schallschutzfenster	Einbau von Schallschutzfenstern in Wohngebäuden durch die Eigentümer (Abfrage des betroffenen Ortsteiles in 2013)
2	Lärmschutzwände und Instandhaltung	Errichtung ca. 1.170 m Lärmschutzwand Nordseite der BAB 2 (Bereich OT Ostingersleben)
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
...		
...		

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete) ¹¹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Ang.)
1	Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung	in OT Eimersleben Vorwerk, Ostingersleben und Alleringersleben		
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

Bei der BAB 2 handelt es sich um einen nach 1990 planfestgestellten Verkehrsweg, der unter Anwendung der rechtsverbindlichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) beurteilt worden ist. Aufgrund dieser Anforderungen wurden Lärmschutzmaßnahmen (z. B. die Errichtung einer Lärmschutzwand) umgesetzt. Von einer Bereitschaft des zuständigen Straßenbaulastträgers (hier: Autobahn GmbH) zur Durchführung weiterer freiwilliger Lärmschutzmaßnahmen ist nicht auszugehen. Ein verbesserter Lärmschutz im Einwirkungsbereich der BAB 2 ist vorliegend nur dann zu erwarten, wenn der Ordnungsgeber strengere Immissionsgrenzwerte in der 16. BImSchV verankert. Ungeachtet dessen wird sich die Gemeinde Ingersleben für die Umsetzung weitergehender aktiver Lärmschutzmaßnahmen durch die Autobahn GmbH einsetzen. Bei den Planungen in eigener Planungshoheit (hier: Bauleitplanung) wird die Gemeinde Ingersleben unverändert den Belangen des Lärmschutzes Rechnung tragen. Hierzu zählt die Einhaltung von ausreichenden Abständen schutzbedürftiger Nutzungen (Wohngebäude u. a.) zur geräuschverursachenden BAB 2 (hier: Ausschluss eines Heranrückens von Wohnbebauungen durch Neubau in stark lärmbelasteten Gebieten u. a.) sowie die Anwendung städtebaulicher Lärmschutzvorkehrungen durch entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen (z. B. Lärmabschirmung durch Riegelbebauung, Mindestschalldämm-Maße von Bauteilen, Nutzungsvorgaben zur Anordnung schutzbedürftiger Schlaf- und Kinderzimmer auf der lärmabgewandten Seite etc.). Die Anwendung derartiger Instrumente betrifft insbesondere die städtebauliche Entwicklung der Ortsteile Alleringersleben, Ostingersleben und Eimersleben Vorwerk.

3.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ¹²

Gibt es eine langfristige Strategie?

Ja

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

Bedingt durch die räumliche Nähe zur Hauptverkehrsstraße BAB 2 mit überregionaler Bedeutung sind die Möglichkeiten zur Lärminderung durch Verringerung der Verkehrsstärke limitiert. Ziel der langfristigen Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ist die Vermeidung und Verringerung erhöhter Lärmeinwirkungen. Es wird angestrebt, dass künftig möglichst keine Lärmbetroffenheiten mit Lärmbelastungen über 65 dB(A) [LDEN] und 55 dB(A) [LNight] auftreten. Hier sieht die Gemeinde Ingersleben in erster Linie die Autobahn GmbH in der Pflicht entsprechende Verbesserungsmaßnahmen des Lärmschutzes zu initiieren. Die in eigener Zuständigkeit möglichen Maßnahmen beschränken sich auf Vorkehrungen zur Lärmvorsorge. Durch entsprechende Regelungen in den Bauleitplanverfahren soll eine Zunahme der Lärmbetroffenheiten in den Pegelklassen LDEN > 65 dB(A) und LNight > 55 dB(A) weitgehend

3.4 Schutz ruhiger Gebiete ¹²

Die Ausweisung ruhiger Gebiete wurde geprüft. Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebietes	Art des Ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

...			
...			

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.¹⁴

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Verkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹⁵

Anzahl entlastete Personen an Hauptverkehrsstraßen

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit ¹⁷

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung ¹⁸

Von:

Bis:

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung ¹⁹

- Anzeigen/Werbung
- Ansprache verschiedener Interessenträger
- Informationskampagne
- Besprechungen/Sitzungen
- Öffentliche Veranstaltung
- Umfrage
- Workshop

Andere Mittel/Instrumente

Bekanntmachung in den Schaukästen der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Flechtingen
--

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

- Bürger:innen
- Nichtstaatliche Organisationen
- Staatliche Stellen
- Privatwirtschaft

Andere Interessenträger *(freiwillige Angabe)*

--

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben *(freiwillige Angabe)* :

--

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit ²⁰

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Nein

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Wenn ja, Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

4.5 Dokumentation ²¹ *(freiwillige Angaben)*

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation:

Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in 2 Beteiligungsphasen. In der 1. Phase wurden die Ergebnisse der Lärmkartierung ausgelegt und die Öffentlichkeit hatte Gelegenheit sich zur Lärmsituation zu äußern und Vorschläge für Lärminderungsmaßnahmen zu unterbreiten. Im Rahmen der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 31.07.2023 bis 31.08.2023 (Abgabe von Hinweisen etc. bis 14.09.2023) gab es keine Äußerungen der Bevölkerung. In der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Ingersleben ausgelegt und die Öffentlichkeit hatte Gelegenheit sich zum Entwurf zu äußern und Hinweise und Bedenken zu unterbreiten. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 27.06.2024 bis 29.07.2024 (Abgabe von Hinweisen etc. bis 12.08.2024) gab es keine Äußerungen der Bevölkerung.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(freiwillige Angaben)*

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans
(ohne Maßnahmenumsetzung) [€]:

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan
beschriebenen Maßnahmen²²:

6 Evaluierung des Aktionsplans²²

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

nein

Wenn ja: Nennung der geplanten Regelung²⁴ (*freiwillige Angabe*)

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft durch Stadt-/Gemeinderatsbeschluss getreten²⁴

am:

03.09.2024

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁶ *(freiwillige Angabe)*

zum:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁷

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4stufe-der-laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungsverfahren>